

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Freistaat Sachsen
vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für
Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

- im Folgenden Mittelgeber -

und dem

Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
(RAVON)
Am Kalkwerk 6
02829 Schöpstal, OT Kunnersdorf

- im Folgenden Mittelempfänger -

zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft,
insbesondere zur Umsetzung des Zero-Waste-Ansatzes

Präambel

Die Staatsregierung bekennt sich im Koalitionsvertrag 2019-2024 „Gemeinsam für Sachsen“ dazu, die Kreislaufwirtschaft als innovativen Wirtschaftszweig, der zum Klimaschutz und zur Energiewende beiträgt, zu stärken und dadurch Ressourcen zu schonen sowie Wertschöpfung für Unternehmen in Sachsen zu erschließen.

Recycling und damit die Substituierung von Primärrohstoffen sollen befördert und dafür innovative Ansätze unterstützt werden. Es sollen wirksame Abfallvermeidungs- und -verwertungsstrategien entwickelt werden, mit dem Ziel, die Umwelt nicht zu belasten und Wertstoffe vollständig in Wirtschaftskreisläufe zurückzuführen. Dazu werden fünf Prinzipien verfolgt: Müllvermeidung, das Umgestalten von Produkten und Prozessen, damit der Müll erst gar nicht entsteht, die Wiederverwendung von Gegenständen, die stoffliche Umwandlung von Abfällen in Rohstoffe und die Kompostierung von Abfällen.

Zur Unterstützung dieses Ziels sollen insbesondere die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) bzw. Kommunen im Freistaat Sachsen kooperativ einbezogen werden. Mit dem vorliegenden Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und den örE bzw. Kommunen sollen Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Aktionsplans Kreislaufwirtschaft und von Zero-Waste-Konzepten, insbesondere von Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Erhöhung der Recyclingquoten nach § 14 KrWG, mit messbaren Zielvorgaben unterstützt werden.

Die entsprechenden Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Nach § 6 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) haben die örE in den Abfallwirtschaftskonzepten Ziele der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, darzustellen. Eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Abfallvermeidungs- bzw. Zero-Waste-Konzepten besteht hingegen nicht. Gleichwohl wird die Erstellung solcher Konzepte auf kommunaler Ebene im Abfallvermeidungsprogramm des Bundes und der Länder 2019 „Wertschätzen statt Wegwerfen“ zur langfristigen und strategischen Reduktion des Abfallaufkommens empfohlen.

Der Freistaat Sachsen wird in der EU-Förderperiode 2021-2027 im Rahmen seines Operationellen Programms das Vorhaben „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“¹¹ anmelden. Ziel der Unterstützung ist es insbesondere auch die örE in die Lage zu versetzen aus diesem und anderen Programmen finanzielle Mittel zur weiteren Gestaltung einer zukunftsorientierten Kreislaufwirtschaft einzuwerben.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Vereinbarung einer Kooperation zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, insbesondere zur Umsetzung des Zero-Waste-Ansatzes und die finanzielle Beteiligung des Freistaats Sachsen an den unter § 3 genannten Kooperationsbeiträgen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage des Titels 09 03/ 547 88 einschließlich der Erläuterungen zu diesem Titel nach Maßgabe dieses öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages.

Die Umsetzung erfolgt in Anlehnung an §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Kooperationsziele und -beiträge/Verwendungszweck

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich im Rahmen eines vorgelegten Konzeptes für den Mitteleinsatz, einschließlich Finanzierungsplan, finanziell an den nachfolgenden Maßnahmen bei der Umsetzung von Zero-Waste-Konzepten mit Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Erhöhung der Recyclingquoten und messbaren Zielvorgaben. Die finanzielle Beteiligung dient insbesondere auch der Vorbereitung entsprechender Investitionen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder des Just Transition Funds (JTF), bestehend aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung von Zero-Waste-Konzepten mit messbaren Zielvorgaben.

Das hierzu vorgelegte Konzept für den Mitteleinsatz, einschließlich Finanzierungsplan vom 17. Dezember 2021, ist Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 1**).

Der Mittelempfänger kann die finanzielle Beteiligung unter den in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen ggf. nach Zustimmung durch den Mittelgeber an Dritte weiterleiten.

§ 4 Finanzielle Beteiligung, Höhe der Beteiligung, Auszahlung

Der Mittelgeber erstattet dem Mittelempfänger auf Grundlage des Konzeptes für den Mitteleinsatz, einschließlich Finanzierungsplan, anteilig Ausgaben für Kooperationsbeiträge gem. § 3 dieses Vertrages in Höhe von bis zu

266.876,- EUR.

Die Erstattungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu Beginn des Umsetzungszeitraumes auf Grundlage des Finanzierungsplanes im Konzept für den Mitteleinsatz wie folgt festgelegt:

- 2022: 133.438,- EUR
- 2023: 133.438,- EUR

Der Mittelempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 50% der beteiligungsfähigen Kosten für die Projekte 1 bis 3 sowie 10 % der beteiligungsfähigen Kosten für das Projekt 4 (jeweils gemäß Konzept für den Mitteleinsatz) zu tragen. Die Finanzierung für die Projekte 1 bis 3 erfolgt nach Maßgabe des Art. 49 VO (EU) Nr. 651/2014 (Beihilfen für Umweltstudien).

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anforderung des Mittelempfängers nach entsprechender Prüfung durch den Mittelgeber (oder einem von ihm Beauftragten) im zweiten Kalenderhalbjahr; die Anforderung erfolgt spätestens bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres. Die Auszahlung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Je Kalenderjahr soll nur eine Anforderung erfolgen.

Die Steuermittel werden auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes 2021/2022 zur Verfügung gestellt.

Soweit der Mittelempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

§ 5 Umsetzungszeitraum

Der Umsetzungszeitraum beginnt am **1. Januar 2022** und endet am **31. Dezember 2023**. Die finanzielle Beteiligung darf nur für die in diesem Zeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben verwendet werden.

§ 6 Nachweis der vertragsgemäßen Mittelverwendung

Der Mittelempfänger trägt die Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Beteiligung. Er hat die vertragsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber dem Mittelgeber oder einem von ihm Beauftragten bis zum 31. März des

nachfolgenden Kalenderjahres nachzuweisen und einen Zwischenbericht/Rechenschaftsbericht zu erstellen. In diesem Bericht sind die Maßnahmen, Zielerreichung und ihre Finanzierung darzustellen. Entsprechende Belege hat der Mittelempfänger vorzuhalten.

Geförderte Investitionsgüter dürfen nur für die in § 3 genannten, im vorgelegten Konzept für den Mitteleinsatz, einschließlich Finanzierungsplan, konkretisierten Kooperationsziele und -beiträge verwendet werden.

Der Mittelempfänger räumt dem Mittelgeber oder einem von ihm Beauftragten sowie dem Sächsischen Rechnungshof ein Prüfungsrecht ein.

§ 7 Erstattung und Rückgabe der finanziellen Beteiligung

Bei Feststellung von nicht oder teilweise nicht vertragsgemäßer Verwendung der finanziellen Beteiligung ist diese durch den Mittelempfänger an den Mittelgeber zu erstatten.

Voraussichtlich nicht im Vertragszeitraum abfließende finanzielle Beiträge sind bis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres an den Mittelgeber zu melden.

§ 8 Weitergabe der finanziellen Beteiligung durch den Mittelempfänger (Gewährung von Zuwendungen)

Es gelten die Maßgaben gem. § 2 dieses Vertrages. Die etwaige Gewährung von Zuwendungen an Dritte erfolgt nur nach Zustimmung durch den Mittelgeber in Form eines Zuwendungsbescheides unter Einhaltung der einschlägigen zuwendungsrechtlichen Vorschriften (§§ 23, 44 SÄHO, VwV zu § 44 SÄHO).

Insbesondere sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger ein Prüfungsrecht auch für den Mittelgeber (einschließlich für einen von ihm Beauftragten) sowie für den Sächsischen Rechnungshof auszubedingen sowie dem Mittelgeber auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Zuwendungsempfänger abzutreten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Bei einer finanziellen Beteiligung an oder Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, zum Beispiel durch Veröffentlichung, sicherzustellen.

Staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen an Dritte werden als De-minimis-Beihilfen gem. VO (EU) Nr. 1407/2013 oder VO (EU) Nr. 360/2012 gewährt. Die Verantwortung zur Durchführung des De-minimis-Verfahrens obliegt dem Mittelempfänger.

Die mit der finanziellen Beteiligung beschafften Investitionsgüter und Ausrüstungsgegenstände sind bis zum Ablauf der tatsächlich möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Nutzungsdauer entsprechend zu nutzen. Die Verwendungsfrist für die beschafften Investitionsgüter bestimmt sich nach den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die zeitliche Bindung beträgt für Infrastruktur und Bauinvestitionen 12 Jahre; IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich 3 Jahre; alle übrigen Fälle 5 Jahre.

§ 10 Publizitätspflicht

Der Mittelempfänger hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (bspw. auf der Homepage des öRE) über die staatliche Finanzierung zu informieren:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes“.

Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Die Nichterfüllung der Informationspflicht kann eine anteilige Rückforderung der finanziellen nach sich ziehen.

Bei Gewährung von Zuwendungen an Dritte ist sicherzustellen, dass die Regelungen des § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung finden.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen außerordentlich zu kündigen, insbesondere wenn der Mittelempfänger gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstößt.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Der Mittelgeber behält sich vor, Einzelheiten für zu treffende Ermessensentscheidungen oder zum Verfahren durch ergänzende Bestimmungen zu regeln.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sofern eine im Vertrag getroffene Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder sich der Vertrag als lückenhaft erweist, wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen oder Vertragslücken werden von den Parteien durch schriftliche Vereinbarung ersetzt oder ausgefüllt, die dem gewollten Vertragsinhalt so nahe wie möglich kommen.

Für das Sächsische Staatsministerium für
Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft



Dr. Regina Heinecke-Schmitt
Abteilungsleiterin Wasser, Boden, Wertstoffe,
Immissionsschutz

Für den Regionalen Abfallverband
Oberlausitz-Niederschlesien



Regionaler Abfallverband
Oberlausitz - Niederschlesien
- Geschäftsstelle -
Kunnersdorf, Am Kalkwerk 6
02829 Schöpstal

Kooperationsvereinbarung zwischen

dem Freistaat Sachsen vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

und

dem RAVON - Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien

Beantragung von Mitteln zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, insbesondere zur Umsetzung des Zero-Waste-Ansatzes

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in den Landkreisen Görlitz und Bautzen und übernimmt im Rahmen seiner Satzung für seine Mitglieder die Aufgaben des Baus und Betriebes von Entsorgungsanlagen für kommunale Siedlungsabfälle und die Entsorgung von kommunalen Restabfällen (Siedlungsabfall und Sperrmüll) zur thermischen Verwertung und inerten Abfällen zur Beseitigung auf Deponien.

Zero Waste verfolgt das Ziel eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Lebens in allen Lebensbereichen. Dies beginnt bei einer verantwortungsvollen Produktion und geht weiter beim Nutzer mit Konsumverzicht, Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Rückgewinnung durch Recycling und Kompostieren. Am Ende eines jeden Zero Waste Prozesses werden verbleibende Restabfälle immer einer zielgerichteten thermischen Verwertung mit dem Ziel der Hygienisierung, Schadstoffbindung und Nutzung der im Abfall vorhandenen energetischen Potentiale zugeführt. Dieser letzte Prozessschritt ist Bestandteil einer verantwortungsvollen Produktion von elektrischer Energie und Wärme ohne weitere klimaschädliche Emissionen.

In den Teilbereichen Konsumverzicht, Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Rückgewinnung sind die Mitglieder des RAVON tätig. Der RAVON setzt mit seiner Tätigkeit in den Prozessstufen Wiederverwendung und Rückgewinnung ein. In seiner Funktion und im Rahmen seiner übertragenen Aufgaben plant der RAVON daher in den nächsten Jahren folgende Maßnahmen im Förderbereich.

1. Konzeption für den Bau und Betrieb von 2 neuen Umladestationen (Landkreis Bautzen) im Bereich Radeberg und Kamenz für die Fraktionen Siedlungsabfall, Sperrmüll, Bioabfall und Papier; Integration von Wiederverwendungs- und Verwertungsaktivitäten an den Standorten.

Der Bau und Betrieb von Umladestationen und die Entsorgung von kommunalen Siedlungsabfällen ist Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge und damit Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Aufgabe der kommunalen Sammlung von Siedlungsabfällen, Sperrmüll, Bioabfällen und Papier obliegt den Landkreisen Görlitz und Bautzen, der Bau und Betrieb der dazugehörigen Entsorgungsanlagen ist als kommunale Pflichtaufgabe durch die Landkreise an den RAVON übertragen.

Mit den im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zur Verfügung gestellten Mitteln soll durch zusätzliches Personal im RAVON und externe Planungsexpertise ein Konzept erarbeitet werden, dass neben der kommunalen Pflichtaufgabe der Abfallumladung auch die Machbarkeit der zusätzlichen Bereiche der stoffgetrennten Erfassung und Handling von Sperrmüll zur Wiederverwendung (gesetzliche Aufgabe des öRE), der Wertstoff-, Schadstoff- und Störstoffentfrachtung von Siedlungsabfällen, Bioabfällen und Papier beinhaltet. Ziel ist es, ein Konzept zur stofflich getrennten Erfassung beim Abfallerzeuger bzw. Trennung von wiederverwendbaren und stofflich verwertbaren Fraktionen aus Siedlungsabfällen zu erarbeiten.

In Abfallumladestationen werden heute nur kommunale Siedlungsabfälle aus kleinen Transporteinheiten in größere Transporteinheiten umgeladen. Ziel dieser Anlagen ist ausschließlich die Optimierung

der Logistik durch höhere Transportgewichte mit geeigneten Transporteinheiten, die Verringerung der Anzahl der Transporte und der kostenoptimierte Transport von Abfällen in Verwertungsanlagen. Die hier umgeschlagenen Abfälle werden dabei keiner weiteren getrennten Behandlung unterzogen, alle hier angelieferten Abfälle werden thermisch verwertet.

Zukünftig sollen dann die vorhandenen abfallwirtschaftlichen Strukturen der Umladestationen auch für eine getrennte Entgegennahme von separat durch die Kreise erfassten bzw. durch den Bürger separat an den Umladestationen angelieferten Sperrmüllfraktionen genutzt werden. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfallfraktionen direkt am Ort der Entstehung und Umladung ermöglicht dabei eine viel frühere und umfangreichere Sicherstellung der Wiederverwendung von Sperrmüllfraktionen und damit eine Reduzierung der kommunalen Siedlungsabfallmengen.

Die bisherigen Strukturen der Wiederverwendung zielen auf die aktive Mitwirkung der Bürger durch eine direkte Anlieferung von Möbeln bei dafür bereitstehenden Einrichtungen ab. Die kommunalen Sammel- und Umlademöglichkeiten können dann die Erfassung zur Wiederverwendung einer deutlich größeren Menge an vom Bürger als „Sperrmüll“ bereitgestellten Fraktionen sicherstellen. Die kommunale Infrastruktur kann dann auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung durch kommunale soziale Strukturen fördern.

Da es sich bei den zu betrachtenden Fraktionen und Aufgaben um ausschließlich kommunale Pflichtbereiche handelt erfolgt kein Eingriff in den Wettbewerb, die nach Umsetzung des Konzeptes erzeugten wiederverwendbaren und stofflich verwertbaren Fraktionen werden zur weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlung ausgeschrieben und dem Markt zur Verfügung gestellt.

Zeitbereich: 01.01.2022 bis 31.12.2023

Ziele:

- Wiederverwendung sowie zur Verbesserung des Recyclings
- Umsetzung einer wiederverwendungs- und recyclingfreundlichen Sperrmüllabfuhr
- Fraktionierung von an den Umladestationen angelieferten Abfällen (Sperrmüll) zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von verbleibenden Teilstoffströmen
- Störstoffentfrachtung von Siedlungsabfällen und Bioabfall zur Sicherstellung einer zielgerichteten und hochwertigen Verwertung der gewonnenen Fraktionen
- Schaffung von Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung von weiteren Abfällen und Reduktion von Siedlungsabfallmengen durch getrennte Erfassung bei Anlieferung von Abfällen
- enge Zusammenarbeit mit dem ZAOE und gemeinsame Nutzung der Kapazitäten der Umladestation Radeberg (ca. 10.000 t/a vom ZAOE über ULS Radeberg)

Maßnahmen:

- Erstellung einer Konzeption, Planung, der Umladestationen mit der Möglichkeit der getrennten Erfassung von Einzelfraktionen. Die Konzeption betrachtet die Themen Bau, technische und personelle Ausstattung, Betrieb.
- Vorbereitung und Beantragung von Fördermitteln im Rahmen von JTF, EFRE und NKI für investive Maßnahmen

2. Konzeption für die Erweiterung der vorhandenen Umladestation Lawalde (Landkreis Görlitz) um die Fraktion Bioabfall. Integration von Verwertungsaktivitäten am Standort. (in Abstimmung mit der Kreisgesellschaft EGLZ)

Der Bau und Betrieb von Umladestationen und die Entsorgung von kommunalen Siedlungsabfällen ist Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge und damit Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Aufgabe der kommunalen Sammlung von Siedlungsabfällen, Sperrmüll, Bioabfällen und Papier obliegt den Landkreisen Görlitz und Bautzen, der Bau und Betrieb der dazugehörigen Entsorgungsanlagen ist als kommunale Pflichtaufgabe durch die Landkreise an den RAVON übertragen.

Mit den im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zur Verfügung gestellten Mitteln soll durch zusätzliches Personal im RAVON und externe Planungsexpertise ein Konzept erarbeitet werden, dass neben der kommunalen Pflichtaufgabe der Abfallumladung auch die Machbarkeit der zusätzlichen Bereiche der stoffgetrennten Erfassung und Handling von Sperrmüll zur Wiederverwendung (gesetzliche Aufgabe des öRE), der Wertstoff-, Schadstoff- und Störstoffentfrachtung von Siedlungsabfällen, Bioabfällen und Papier beinhaltet. Ziel ist es, ein Konzept zur stofflich getrennten Erfassung beim Abfallerzeuger bzw. Trennung von wiederverwendbaren und stofflich verwertbaren Fraktionen aus Siedlungsabfällen zu erarbeiten.

In Abfallumladestationen werden heute nur kommunale Siedlungsabfälle aus kleinen Transporteinheiten in größere Transporteinheiten umgeladen. Ziel dieser Anlagen ist ausschließlich die Optimierung der Logistik durch höhere Transportgewichte mit geeigneten Transporteinheiten, die Verringerung der Anzahl der Transporte und der kostenoptimierte Transport von Abfällen in Verwertungsanlagen. Die hier umgeschlagenen Abfälle werden dabei keiner weiteren getrennten Behandlung unterzogen, alle hier angelieferten Abfälle werden thermisch verwertet.

Zukünftig sollen dann die vorhandenen abfallwirtschaftlichen Strukturen der Umladestationen auch für eine getrennte Entgegennahme von separat durch die Kreise erfassten bzw. durch den Bürger separat an den Umladestationen angelieferten Sperrmüllfraktionen genutzt werden. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfallfraktionen direkt am Ort der Entstehung und Umladung ermöglicht dabei eine viel frühere und umfangreichere Sicherstellung der Wiederverwendung von Sperrmüllfraktionen und damit eine Reduzierung der kommunalen Siedlungsabfallmengen.

Die bisherigen Strukturen der Wiederverwendung zielen auf die aktive Mitwirkung der Bürger durch eine direkte Anlieferung von Möbeln bei dafür bereitstehenden Einrichtungen ab. Die kommunalen Sammel- und Umlademöglichkeiten können dann die Erfassung zur Wiederverwendung einer deutlich größeren Menge an vom Bürger als „Sperrmüll“ bereitgestellten Fraktionen sicherstellen. Die kommunale Infrastruktur kann dann auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung durch kommunale soziale Strukturen fördern.

Da es sich bei den zu betrachtenden Fraktionen und Aufgaben um ausschließlich kommunale Pflichtbereiche handelt erfolgt kein Eingriff in den Wettbewerb, die nach Umsetzung des Konzeptes erzeugten wiederverwendbaren und stofflich verwertbaren Fraktionen werden zur weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlung ausgeschrieben und dem Markt zur Verfügung gestellt.

Zeitbereich: 01.01.2022 bis 31.12.2023

Ziele:

- Wiederverwendung sowie zur Verbesserung des Recyclings
- Umsetzung einer wiederverwendungs- und recyclingfreundlichen Sperrmüllabfuhr
- Fraktionierung von an den Umladestationen angelieferten Abfällen (Sperrmüll) zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von verbliebenen Teilstoffströmen
- Störstoffentfrachtung von Siedlungsabfällen und Bioabfall zur Sicherstellung einer zielgerichteten und hochwertigen Verwertung der gewonnenen Fraktionen
- Schaffung von Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung von weiteren Abfällen und Reduktion von Siedlungsabfallmengen durch getrennte Erfassung bei Anlieferung von Abfällen

Maßnahmen:

- Konzeption, Planung, (Bau, technische und personelle Ausstattung, Betrieb) der Umladestation mit der Möglichkeit der getrennten Erfassung von Einzelfraktionen
- Beantragung von Fördermitteln im Rahmen von JTF, EFRE und NKI für investive Maßnahmen

3. Nutzung vorhandener Abwärmepotentiale der T.A. Lauta zur Versorgung der Städte Lauta und Hoyerswerda und dem Umland mit klimaneutraler Wärme und Kälte.

Im Rahmen einer Potentialstudie soll geprüft werden, unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen die am Standort T.A. Lauta vorhandene überschüssige Wärme durch die T.A. Lauta bereitgestellt, von Lauta nach Hoyerswerda transportiert und durch die Stadt Hoyerswerda in ihrem lokalen Wärmenetz genutzt werden kann. Im Rahmen der Bestandsaufnahme sollen die technischen Voraussetzungen zur Wärmeauskopplung in der T.A. Lauta und der Fernwärmeeinbindung in der Stadt Hoyerswerda geprüft werden. Weiterhin sollen zusätzliche innovative Wärmegewinnungs-/ Abwärmevermeidungsstrategien zur Angleichung des Temperaturniveaus Wärmequelle, Netz und Wärmesenke betrachtet werden. Durch eine gezielte Maßnahmeplanung sollen die technischen Parameter der Projektumsetzung geprüft und hinsichtlich der Auswirkungen auf die erreichbaren Wärmemengen, die technische Notwendigkeiten, die wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die Treibhausgas-Emissionsreduktion und der Energiekosteneinsparung bewertet werden.

Die in der TAL anfallende Wärme wird überwiegend durch hoheitliche, kommunale (sächsische) Siedlungsabfälle erzeugt. Die perspektivische Wärmenutzung ab 2028 erfolgt durch die Stadt Hoyerswerda. Sowohl für die Erzeugung der Wärme aus überwiegend hoheitlichen Abfällen am Standort Lauta als auch für die Nutzung der Wärme durch die Stadt Hoyerswerda existiert kein Markt. Die T.A. Lauta ist die einzige Thermische Abfallbehandlungsanlage in Sachsen. Im Umkreis von 10 km um Hoyerswerda herum besteht kein Wärmeproduzent, der die Vollversorgung der Stadt Hoyerswerda garantieren kann. Da die T.A. Lauta ab 2028 durch den RAVON betrieben wird, werden die durch die Wärmeauskopplung und Lieferung erzielten Umsätze ausschließlich gebührensensend in den hoheitlichen Aufgabenbereich des RAVON zurückgeführt.

Zeitbereich: 01.01.2022 bis 31.12.2023 (Inbetriebnahme voraussichtlich 2028)

Ziele:

- zielgerichtete, kostenoptimierte Wiederverwendung und Verwertung von kommunalen Siedlungsabfällen in innovativen Wärmegewinnungs- und Abwärmenutzungsanlagen
- Vollständiger Ersatz der fossilen Wärme in Hoyerswerda, Lauta, Laubusch (Kohle und Gas) durch klimaneutrale Abwärme der T.A. Lauta
- nachhaltigen Strukturwandel in der Lausitz absichern, Schaffung von Perspektiven im ökonomischen und sozialen Bereich der Region
- Einsparung von mindestens 32.000 t CO₂-Äquivalenten (nur Wärmebedarf Hoyerswerda) im Jahr durch Wechsel von Wärme aus Braunkohle zur Wärme aus verbleibenden Restabfällen

Maßnahmen:

- Entsprechend § 17 KrWG sind die Abfälle aus privaten Haushalten den öRE grundsätzlich zu überlassen. Unter Berücksichtigung der Pflichten der öRE nach § 20 KrWG sind die öRE soweit möglich zu einer Verwertung dieser Abfälle verpflichtet. Die Abfallhierarchie entsprechend § 6 KrWG legt wiederum den Vorrang der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung fest. Mit dem Vorhaben erfolgt die Umsetzung dieser Vorgaben durch die energetische Nutzung der Abwärme der Thermischen Abfallbehandlung.
- Stufe 1 (01.01.2022 bis 31.12.2023)
Vorbereitung und Beantragung von Fördermitteln; Vorplanung, technische Machbarkeit, Wärmepotentiale und -bedarfe bestimmen
- Stufe 2 (01.01.2024 bis 31.12.2027; Inbetriebnahme 2028)
Im Weiteren: Planung, Bau, technische und personelle Ausstattung, Betrieb der Wärmeübergabepunkte und der Wärmeleitungen; Vorbereitung und Beantragung von Fördermitteln im Rahmen von JTF, EFRE mit einem Volumen von ca. 32 Mio. Euro

4. Erstellung einer Konzeption zur zielgerichteten, kostenoptimierten Wiederverwendung und Verwertung von kommunalen Siedlungsabfällen insbesondere in Ostsachsen

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans des Freistaates Sachsen besteht der Bedarf für die kommunalen Aufgabenträger (öRE) der Prüfung ihrer Interessenlagen für eine zweckverbandsübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel einer optimierten Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten. Insbesondere in Ostsachsen bestehen dafür

günstige Voraussetzungen. Die Konzeption wird so erstellt, dass eine grundsätzliche Übertragbarkeit der Inhalte auf andere sächsische Abfallzweckverbände bzw. Entsorgungsregionen gewährleistet ist.

Deshalb ist die kommunale, abfallwirtschaftliche Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergieeffekten zwischen RAVON, ZAOE und Landeshauptstadt Dresden durch gemeinsame Anlagenplanung und Kapazitätsausnutzung (Restabfall-T.A. Lauter, Sperrmüll, Bioabfall) zu betrachten.

Ziel der 3 kommunalen Partner ist es, im Rahmen einer Studie zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht gemeinsame kommunale und wirtschaftlich tragfähige Strukturen in der Abfallwirtschaft zu schaffen. Im Ergebnis sollen die kommunalen Stoffströme Hausmüll, Sperrmüll und Bioabfall in gemeinsamen Anlagen unter den Gesichtspunkten Wiederverwendung, Verwertung und Schad-/Stoffentfrachtung behandelt und entsorgt werden.

In einem ersten Schritt wollen der RAVON und der ZAOE unter Zuhilfenahme externer Gutachter eine Bewertung der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und mögliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit prüfen. Gegenstand der Beratung sind die betriebswirtschaftlichen und technischen Fragestellungen der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen und die Beratung zu Bewertungsfragen der Abfallbehandlungsanlagen.

Der RAVON und der ZAOE wollen ein Konzept zur zukünftigen Abfallentsorgung entwickeln, das unter Berücksichtigung kommunaler Interessenslagen unter Einbindung der benachbarten Abfallentsorgungsträger Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) und Stadt Dresden einen verbandsübergreifenden und optimierten Fluss der kommunalen Stoffströme betrachtet. Die betreffenden technischen und energetischen Aspekte der Konzeptionierung bzw. der Bestandsbewertung werden in fachlicher Unterstützung durch auf diesem Gebiet erfahrene Ingenieurbüros geklärt.

Im Rahmen der Projektbearbeitung kann die Betrachtung von weiteren Strukturvarianten (Einbeziehung von weiteren Aufgabenträgern, und Abfallstoffströmen) notwendig werden. Die hier notwendigen Mittel sind optional in der Kostenbetrachtung bereits mit einbezogen.

Zeitbereich: 01.01.2022 bis 31.12.2023 (Umsetzung der Studie ab 2028)

Ziele:

Schaffung von künftigen gemeinschaftlichen kommunalen Abfallwirtschaftsstrukturen mit dem Ziel der zweckverbandsübergreifenden Bündelung von Aufgaben und Anlagenkapazitäten zur zielgerichteten, kostenoptimierten und umweltgerechten Wiederverwendung und Verwertung von kommunalen Siedlungsabfällen.

Zusammenfassung aller Projektmaßnahmen

Projektbeteiligte

Projektverantwortung	RAVON Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Projektverantwortlicher	Roman Toedter (Geschäftsführer)
Projektbearbeiter	Stellenneubesetzung befristet für 2 Jahre
Projektbeteiligte	Landkreis Görlitz Regiebetrieb Abfallwirtschaft - Ronny Hirschmann Landkreis Bautzen Abfallamt – Rita Schurr ZAOE Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – Raimund Otten

Mittelbedarf für alle Projekte im Zeitbereich 2022/2023

<u>Projektantrag 1 und 2</u>	<u>Jahr 2022</u>	<u>Jahr 2023</u>
Sachkosten Arbeitsplatz	7.500 Euro	
Projektbearbeiter EG 10 – Neubesetzung	60.000 Euro	60.000 Euro
externe Planungsleistungen	60.000 Euro	60.000 Euro

Projektantrag 3	Jahr 2022	Jahr 2023
Sachkosten Arbeitsplatz	7.500 Euro	
Personelle Eigenausstattung und ggfls.		
Projektbearbeiter EG 10 – Neubesetzung (alternativ Vergabe von externen Planungsleistungen)	60.000 Euro	60.000 Euro
Projektantrag 4	Jahr 2022	Jahr 2023
externe Planungsleistungen	130.000 Euro	
ergänzende Variantenbetrachtungen in Abhängigkeit organisatorischer, struktureller und politischer Überlegungen	40.000 Euro	30.000 Euro
Gesamtbedarf in 2022	<u>365.000 Euro</u>	
Gesamtbedarf in 2023		<u>210.000 Euro</u>
<u>Gesamtbedarf im Förderzeitraum</u>	<u>575.000 Euro</u>	

Mittelfreigabe Landkreis Bautzen	maximaler Förderbetrag des SMEKUL
Mittelfreigabe Landkreis Görlitz	maximaler Förderbetrag abzüglich Summe eigener Projektantrag
Mittelfreigabe ZAOE	maximaler Förderbetrag abzüglich Summe eigener Projektantrag

Weitere 10% Eigenmittel werden durch den RAVON und Projektbeteiligte entsprechend der Förder-summe des SMEKUL bereitgestellt.

Eine etwaig fehlende Kostendeckung nach Fördermittelbereitstellung des SMEKUL und Eigenanteil RA-VON zum Gesamtbedarf erfolgt durch Mittel aus dem Gebührenhaushalt des RAVON.

Weiterhin bitten wir um projektunabhängige Förderung durch das SMEKUL, da der Maßnahmebeginn für die Projekte 1 und 2 sich aufgrund geänderter politischer Rahmenbedingungen noch zeitlich verschieben kann, der Projektumfang und die Projektbeteiligten im Projektantrag 3 erst nach Strukturierung und mit Bearbeitung der Potentialstudie ermittelt werden und sich der in Punkt 4 dargestellte Projektbetrag sich aufgrund weiterer Variantenbetrachtungen sich erhöhen kann.

Alle Projekte sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beauftragt oder begonnen. Es erfolgte keine Personalaus-schreibung. Externe Planungsleistungen für die Punkte 1, 2, 4 sind nicht ausgeschrieben bzw. beauftragt.

Die Bearbeitung des Gutachtens, welches die Interessen insbesondere des RAVON und des ZAOE ge-meinsam betrifft und welches zur Vorbereitung weitreichender Entscheidungen der Vorsitzenden der je-weiligen Abfallzweckverbände dient, erfolgt abstimmungsgemäß in enger Kooperation der beiden Abfall-

zweckverbände und unter Nutzung der hierfür ursprünglich für den ZAOE vorgesehenen Finanzierungsmittel. Dies begründet sich aus dem Betrieb der einzigen thermischen Behandlungsanlage im Freistaat Sachsen durch den RAVON.